

Beschluss des Stadtrates der Stadt Oranienbaum-Wörlitz	
TOP: 11	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>
Sitzungsvorlage Nr.:	101/2022
Sitzungsdatum:	20.12.2022
Betreff:	Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Änderung der Hebesatzsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz
Sachbearbeiter:	Christin Franke Finanzverwaltung
Anlagen	<u>Anlagenverzeichnis:</u>

Beratungsfolge	Sitzungs-Datum	Öff.-Status	Vertreter		Abstimmungsergebnis				An-hörung
			gewählt	anwesend	ja	nein	enth.	ausg.	
1. Stadtrat	20.12.2022	Ö	21	16	16	0	0		

*Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung Aufgrund des § 33 KVG LSA

Sachverhalt:

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz erhebt die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer auf Grundlage einer Hebesatzsatzung.

In der vom Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in der Sitzung am 04. Juni 2013 beschlossenen Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Hebesatzsatzung) wurden die Hebesätze für die Realsteuern ab dem Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

Da es der Stadt Oranienbaum-Wörlitz auch im Haushaltsjahr 2023 nicht gelingt, den Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen, hat sie ihre Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzuführen und zu verstärken.

In der Genehmigung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Stadt Oranienbaum-Wörlitz für das Haushaltsjahr 2022 verdeutlichte die Kommunalaufsicht, dass die Stadt Oranienbaum-Wörlitz das Konsolidierungsfeld der Hebesatzerhöhung aktiv anzugehen und mittelfristig eine Veränderung aufzuzeigen hat.

Aufgrund dessen sowie zur Erfüllung der Voraussetzungen für einen Antrag auf Bedarfswweisung für die erhaltenen Liquiditätshilfen des Landes, ist eine Hebesatzerhöhung der Grundsteuer A und B entsprechend RdErl. des MF vom 21.03.2018 (mindestens in der Höhe, die sich aus der Anlage 1 des RdErl. des MF vom 21.03.2018 – 27.10611 für die jeweilige Gemeindegrößenklasse ergeben) vorgesehen.

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz beabsichtigt die Hebesätze für die Realsteuern ab dem Haushaltsjahr 2023 wie folgt festzusetzen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 365 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 415 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

Durch den als Anlage beigefügten Entwurf der Hebesatzsatzung ergeben sich planseitig gegenüber dem Haushaltsjahr 2022, unter Berücksichtigung der derzeitigen Veranlagungsgrundlagen sowie entsprechender Schätzungen, Mehreinnahmen in Höhe von 51.000 €.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Bemerkungen:

Beschluss: 72/2022

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz beschließt die Änderung der Hebesatzsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz entsprechend des als Anlage beigefügten Entwurfs.

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Tilo Teichmann
Vorsitzender des Stadtrates
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz